

„IV. Das Recht des Abendmahls

10 Das Verständnis des Abendmahls und seiner Feier ist nicht nur zwischen der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen umstritten. Vielmehr war es auch Gegenstand tiefgreifender Dissense zwischen den evangelischen Konfessionen. Die Auseinandersetzungen zwischen Luther und Zwingli um das Abendmahlsverständnis gehören zu den Ausgangspunkten der Spaltung der evangelischen Konfessionen. Diese Auseinandersetzungen und die theologischen Grundlagen des Abendmahls können nicht Gegenstand einer Einführung in das evangelische Kirchenrecht sein. Sie betreffen zutiefst theologische Fragen, von denen nur einige rechtliche Konsequenzen angedeutet werden können. Zudem ist die Feier des Abendmahls natürlich ein geistlicher Vorgang, nicht eine rechtliche Prozedur. Auch hier gilt, dass das Recht nur einige Rahmenbedingungen regeln kann. Die eigentliche geistliche Dimension ist aber nicht Gegenstand rechtlicher Regelung.

Die Bedeutung des Abendmahls in den evangelischen Kirchen kann mit den Worten der LKL VELKD [*Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands*] verdeutlicht werden. Dort heißt es in dem Abschnitt „Biblische Grundlagen und theologische Orientierung“ zum Abendmahl:

„Indem die im Gottesdienst versammelte christliche Gemeinde Abendmahl feiert, erinnert sie sich an das Leiden und Sterben Jesu. Sie verkündigt damit, dass durch den Tod Jesu Christi Gott die Welt mit sich versöhnt und einen neuen Bund mit ihr begründet hat (1 Kor 11,26; 2 Kor 5,19-20). So empfangen wir im Abendmahl durch Jesus Christus die Vergebung der Sünden sowie die Erweckung und Stärkung unseres Glaubens (Augsburger Bekenntnis Artikel 10; 13). Wir erleben die in der Taufe begründete Zusammengehörigkeit mit ihm und untereinander immer wieder neu (1 Kor 10,16) und freuen uns dankbar über die Vergewisserung unserer Hoffnung auf das endgültig gemeinsame Leben mit ihm in seinem zukünftig vollendeten Reich. So ist das Abendmahl Sakrament: Es ist Gottes freie Handlung, in der der Heilige Geist an uns Menschen wirkt. Zur Handlung gehört das Wort, mit dem Jesus Christus das Brot und den Kelch an seine Jünger reichte. Die darin enthaltene Verheißung gilt auch uns heute....“

Entsprechendes gilt für die Vikare, die im Vorbereitungsdienst für den Beruf des Pfarrers stehen, soweit erkennbar bleibt, dass sie nicht die selbständige Ausübung des Predigtamtes für sich beanspruchen, sondern unter der Verantwortung ihres Mentors stehen, d.h. des Pfarrers, dem sie zur Ausbildung zugewiesen sind.

Zwar formuliert die OKL EKV [*Ordnung kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union*] im entsprechenden Abschnitt anders. Dennoch wird auch dort deutlich, dass im grundlegenden Verständnis des Abendmahls zwischen den Gliedkirchen der EKD keine trennenden Unterschiede mehr vorhanden sind, so dass die volle Abendmahlsgemeinschaft zwischen ihnen besteht, wie sie in der Leuenberger Konkordie von 1973 formuliert und vereinbart worden ist.

11 Die rechtlichen Regelungen zum Abendmahl sind in den evangelischen Kirchen zwar z.T. unterschiedlich formuliert, im Kern aber weitgehend gleich. So wird bestimmt, dass das Abendmahl nach der geltenden Agende (Gottesdienstordnung) gefeiert wird und dass für den Wortlaut der Einsetzungsworte des Abendmahls die agendarische Form gilt. Das bedeutet, dass

für das Abendmahl keine Privatzeremonien erfunden werden dürfen. Das Abendmahl ist nicht Gegenstand beliebiger Gestaltung, sondern wird in einer festen Zeremonie gefeiert. Nur eine danach und mit den festgelegten Einsetzungsworten gestaltete Feier ist als Abendmahlsfeier zulässig. Die Verantwortung dafür liegt bei dem für den Dienst Ordinierten oder Beauftragten.

Der Abendmahlsfeier vorstehen und die Einsetzungsworte sprechen dürfen nur Personen, die im Sinne von Art. 14 CA [*Confessio Augustana*] „rite vocati“ – ordnungsgemäß berufen sind, d.h. in der Regel ordinierte Pfarrer, im Ausnahmefall Prädikanten o.ä. ordnungsgemäß berufene Personen. Andere Personen dürfen einer Abendmahlsfeier nicht vorstehen. Bei der Austeilung können freilich Kirchenvorsteher oder andere Personen als Abendmahlshelfer mitwirken. Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein, die nach evangelischem Verständnis grundsätzlich beide gereicht werden. Die Verwendung von Traubensaft ist zulässig.

12 Zum Abendmahl zugelassen sind alle getauften Glieder der evangelischen Kirche und anderer Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Das sind die Kirchen, die in der Leuenberger Kirchengemeinschaft, jetzt GEKE [*Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa*] (dazu s.u. § 46 Rn 3), zusammengeschlossen sind. Überdies ist mit einigen anderen Kirchen „eucharistische Gastfreundschaft“ vereinbart worden, d.h. deren Mitglieder sind zum Abendmahl eingeladen, obwohl noch keine volle Übereinkunft über das Verständnis des Abendmahls erzielt worden ist. Dazu zählen beispielsweise die Anglikanischen Kirchen. Auch ohne solche Vereinbarung sind getaufte Glieder anderer christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen, selbst wenn diese Gastbereitschaft nicht erwidert wird. Das gilt namentlich für römisch-katholische Christen. Diese können also am Abendmahl in den evangelischen Kirchen teilnehmen, auch wenn evangelische Christen grundsätzlich nicht zur Eucharistie in der römisch-katholischen Kirche zugelassen werden.

13 Zum Abendmahl sind die Kirchenglieder zugelassen, die konfirmiert oder im Erwachsenenalter getauft worden sind. Nicht konfirmierte erwachsene Kirchenglieder können nach entsprechender Unterweisung nach Maßgabe des Rechts der Gliedkirchen zugelassen werden. Getaufte Kinder können in Begleitung ihrer Eltern oder anderer christlicher Bezugspersonen am Abendmahl teilnehmen, wenn sie entsprechend darauf vorbereitet worden und imstande sind, in altersgemäßer Weise die Bedeutung des Abendmahls zu verstehen. Letztere Regelung zeigt, dass die Konfirmation als Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl an Bedeutung verloren hat. Während sie früher auch als Abschluss der Unterweisung verstanden wurde, die erforderlich ist, um die Gabe des Abendmahls richtig zu erfassen, wird heute von dieser förmlichen Funktion der Konfirmation abgesehen. Immerhin beinhaltet aber nach wie vor jedenfalls die Konfirmation die Berechtigung, selbstverantwortlich am Abendmahl teilzunehmen.

Die Zulassung zum Abendmahl geht durch den Kirchenaustritt oder durch den Ausschluss vom Abendmahl verloren. Mit ersterem gibt ja der Betreffende zu erkennen, dass er nicht mehr der Gemeinschaft angehören möchte, die im Abendmahl ihren Ausdruck findet. Der Ausschluss vom Abendmahl (Exkommunikation) ist eine im Rahmen der Kirchengeldung als Konsequenz der Verletzung von Pflichten des Kirchengliedes mögliche Maßnahme. Die Kirchengeldung hat aber in den evangelischen Kirchen, wie bereits erwähnt, praktisch keine Bedeutung mehr.¹⁴

¹ Dazu s. H. de Wall, Kirchengeldung (J), EvStL, Neuausgabe 2006, Sp 1248-1251.